



Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen

Präambel

Die Evangelische Kirche von Westfalen und alle ihre Kirchengemeinden haben sich an dem, seit der Woche vor Weihnachten geltenden, Lockdown in vollen Umfang beteiligt und auf jede Form der Präsenzveranstaltung verzichtet. An deren Stelle sind Digitalformate und Videokonferenzen getreten. Die Kirche hat damit auf die ihre ureigenste Form der Verkündigung und Seelsorge freiwillig verzichtet.

Die Landesregierung hat die stufenweise Öffnung des Einzelhandels und anderer Lebensbereiche ab dem 8. März 2021 gestattet. Das Presbyterium hat am 12. März 2021 den Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses vom 10. März 2021 zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen bestätigt. Präsenzgottesdienste in den evangelischen Kirchen in Lippstadt sind somit ab dem 20. März 2021 wieder möglich.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der gültigen CoronaSchVO. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts liegt die Verantwortung für die Umsetzung bei den Kirchengemeinden, die sich auf die Empfehlungen der Landeskirche beziehen können, aber eigene Beschlüsse fassen müssen. Die gefassten Beschlüsse gelten vorbehaltlich der Zustimmung des Ordnungsamtes der Stadt Lippstadt.

Sollte es einen weiteren Lockdown in Form einer Allgemeinverfügung der Stadt Lippstadt oder des Kreises Soest oder durch eine Änderung der CoronaSchVO des Landes NRW den Einzelhandel betreffend geben, so wird sich die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt daran solidarisch beteiligen.



A Gottesdienste

Teilnahmebedingungen

- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum untersagt.
- Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zwischen Einzelpersonen bzw. verschiedenen Haushalten ist einzuhalten, auch am Sitzplatz.
- Vor der Kirche, im Kirchraum und am Sitzplatz gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2/KN95 Maske oder einer OP-Maske. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Pflicht ausgenommen.
- Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen.
- Von allen am Gottesdienst Beteiligten sowie Besucherinnen und Besuchern werden die Kontaktdaten zur Umsetzung der besonderen Rückverfolgbarkeit (vgl. § 4a Absatz 1 CoronaSchVO) erfasst.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. Für die einzelnen Kirchen gelten die folgenden Vorgaben:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| • Christophoruskirche | 40 Personen |
| • Friedenskirche | 30 Personen |
| • Gemeindehaus Benninghausen | 25 Personen |
| • Jakobikirche | 40 Personen |
| • Johanneskirche | 45 Personen |
| • Lukas-Kirche | 25 Personen |
| • Marienkirche | 100 Personen |
| • Stiftskirche | 60 Personen |

Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Am Eingang werden Karten und Stifte ausgegeben. Die Besucher werden aufgefordert, auf diese Karten ihren Namen, ihre Anschrift und den Sitzplatz zu notieren und diese am Ausgang in einen bereitstehenden Korb zu legen. Wo keine Sitzplatznummern verfügbar sind, verbleiben die



ausgefüllten Karten am Sitzplatz. Ein Gottesdiensthelfer fertigt daraus eine Anwesenheitsliste an, die nach vier Wochen vernichtet wird.

Die Möglichkeit der Online-Registrierung wird bei Gottesdiensten angeboten, die eine hohe Auslastung erwarten lassen.

Abstandswahrung

Vor der Kirche und im gesamten Gottesdienstraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter. Das Betreten und Verlassen der Kirche wird beaufsichtigt. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung.

Die verfügbaren Sitzplätze sind in besonderer Weise markiert und übersteigen nicht die Zahl der durch die Obergrenze vorgegebenen Sitzplätze.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind im Gottesdienst einzuhalten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Türgriffe und Handläufe werden desinfiziert.

Die Räume werden entsprechend der baulichen Bedingungen auch während des Gottesdienstes gelüftet.

Das Tragen einer FFP2/KN95 oder OP-Maske ist für alle, auch am Sitzplatz, verpflichtend. Davon ausgenommen sind an der Liturgie beteiligte Personen während ihrer Beiträge. Die Kirchengemeinde stellt Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.

Auf die Feier des Heiligen Abendmahls wird verzichtet.

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird dort verzichtet, wo die Anzahl der vorhandenen Gesangbücher eine anschließende Desinfektion und Lagerung für mindestens vier Wochen nicht ermöglicht. Texte zum Mitlesen werden auf Einweg-Zettel kopiert, auf den Sitzplätzen bereitgelegt und nach dem Gottesdienst entsorgt.

Das Gemeindesingen unterbleibt. Solistischer Gesang ist möglich, wenn der Mindestabstand zu den Zuhörenden von vier Metern gewährleistet ist. Das Musizieren von Ensembles ist nicht vorgesehen.



Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Hausrecht

Die vom Presbyterium dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.



B Kurrendeblasen

Das Kurrendeblasen hat in der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt eine lange Tradition. Besonders an den großen Festtagen spielen Bläserensembles vor diakonischen Einrichtungen und überbringen so die Botschaft des jeweiligen Festes.

Bereits vor dem letzten Lockdown haben kleine Bläsergruppen mit Abstand vor Altenheimen musiziert. Die Bewohnerinnen und Bewohner konnten dem von ihren Zimmern aus folgen. Die CoronaSchVO ermöglicht dies in §8 Abs. 1 unter dem Stichwort „Fensterkonzert“.

Teilnahme- und Hygienebedingungen

- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Ein Mindestabstand von 2 Meter zwischen Musizierenden ist einzuhalten.
- Ein Mindestabstand von 4 Metern in Ausstoßrichtung zum Gebäude ist einzuhalten.
- Die Blasinstrumente sind mit einer Abdeckung des Schalltrichters ausgestattet.
- Vor und nach dem Musizieren gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2/KN95 Maske oder einer OP-Maske. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Pflicht ausgenommen.
- Zur Umsetzung der besonderen Rückverfolgbarkeit (vgl. § 4a Absatz 1 CoronaSchVO) werden von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten erfasst.
- Erkrankten und gefährdeten Musikerinnen und Musikern wird die Teilnahme nicht empfohlen.
- Zuhörerinnen und Zuhörer verbleiben im Gebäude.

Teilnehmenden-Obergrenze

Je nach örtlichen Gegebenheiten dürfen maximal zehn Musizierende, inklusiv der Chorleitung, an dem Kurrendeblasen teilnehmen.



Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 20. März 2021 und vorbehaltlich der Zustimmung des Ordnungsamtes der Stadt Lippstadt.

.....

Ort, Datum

(Siegel)

Der Vorsitzende des Presbyteriums

